



### ANFORDERUNGEN AN LEITENDE VON FiaZ- UND FuD-KURSEN

Stellungnahme des Fachverbands Sucht und des Groupement Romand d'Etudes des Addictions (GREA) vom 24. August 2015

Vorliegende Stellungnahme bezieht sich auf die Kurse, welche ab ca. 2018 gemäss Art. 16e Abs. 1 lit. a bis e SVG als obligatorische Nachschulung für erst- und wiederholt auffällige Verkehrsdelinquenten durchgeführt werden, welche in angetrunkenem Zustand und/oder unter Drogeneinfluss gefahren sind («FiaZ-» und «FuD-»Kurse).

## 1. Ausgangslage

### 1.1 Die Suchfachstellen in der Schweiz

In der Schweiz gibt es in allen Kantonen ambulante Suchtfachstellen für die Beratung und Therapie von Menschen mit riskantem oder abhängigem Substanzkonsum. Die Aufsicht über die Tätigkeiten dieser Institutionen obliegt in der Regel den Kantonen, teilweise in Kooperation mit den jeweiligen Gemeinden. Die meisten dieser Suchtfachstellen sind QuaTheDA- und/oder ISO-zertifiziert. Die Mitarbeitenden dieser Fachstellen verfügen über eine psycho-soziale Grundausbildung im Rahmen eines Hochschuls- oder Fachhochschulstudiums in Psychologie, Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder äquivalenten Studienrichtungen. In der Regel wird diese Grundausbildung ergänzt durch eine therapeutische Zusatzausbildung.

Die fachliche Zuständigkeit dieser Suchtfachstellen umfasst die Früherkennung und -intervention von risikoreichem<sup>1</sup> oder missbräuchlichem Substanzkonsum, die Beratung und Therapie der Betroffenen und ihren Angehörigen sowie häufig auch die Sensibilisierung und Schulung von Einzelpersonen und Systemen im Bereich des riskanten und abhängigen Konsum von psychoaktiven Substanzen. Die längste Tradition haben dabei die Einzel- und Gruppenangebote in der Alkoholberatung.

#### 1.2 Die Suchtfachstellen als Anbieter von FiaZ- und FuD-Kursen

Aufgrund des umfassenden Versorgungsauftrages dieser Suchtfachstellen im Auftrag der Kantone und Gemeinden, bieten zahlreiche dieser Institutionen bereits heute auch FiaZ- und FuD-Kurse an oder sind bereit, bei Bedarf solche anzubieten. Diese Nachschulungen werden in Abstimmung mit den Auflagen der kantonalen Strassenverkehrsämter konzipiert und umgesetzt.

Eine Befragung dieser Stellen (Deutschschweiz) im Jahr 2014 durch den Fachverband Sucht hat ergeben, dass 13 der antwortenden Fachstellen in 8 Kantonen aktuell solche Kurse durchführten und dafür 34 Kursleitende eingesetzt hatten. Insgesamt zeigten 33 der antwortenden Institutionen in total 16 Kantonen Interesse, sich künftig an Nachschulungskursen zu beteiligen. Sie könnten dafür insgesamt ca. 145 TherapeutInnen sowie rund 30 PädagogInnen als Kursleitende zur Verfügung zu stellen.<sup>2</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Dazu gehört auch der situationsunangepasste Konsum wie z.B. der Alkoholkonsum im Strassenverkehr.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Insgesamt haben 47 Stellen an der Befragung teilgenommen. Da diese aus Termingründen über Weihnacht / Neujahr durchgeführt werden musste, ist davon auszugehen, dass es nicht allen Stellen, die heute FiaZ- und/oder FuD-Kurse durchführen oder bereit wären, in Zukunft derartige Kurse durchzuführen, möglich war, daran teilzunehmen. Die Zahlen geben aller Wahrscheinlichkeit die tatsächliche Situation nur ungenügend wieder und sind tendenziell zu tief.





# 2. Anforderungen an künftige Kursleitende

Die oben ausgeführte Ausgangslage zeigt auf, dass bei den bestehenden Suchtfachstellen ein grosses Potential an qualifizierten Fachleuten zur Leitung (Moderation) von FiaZ- und FuD-Kursen zur obligatorischen Nachschulung gemäss Art. 16e Abs. 1 lit. a bis e SVG vorhanden ist.

Die AutorInnen der Vorstudie «Kurskonzeption und Kursentwicklung» der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) aus dem Jahr 2015<sup>3</sup> bezeichnen bei der Beurteilung geeigneter Kursmodelle resp. bei der Formulierung der Anforderungen an die künftigen Kursleitenden die Ausbildung in Psychologie plus Therapieausbildung als «erwünscht» (Höchstbewertung 3), eine Psychologie- oder Therapieausbildung als «passend» (mittlere Bewertung 2) für alle Kursarten (FiaZ- und FuD-Kurse sowie Kurse für andere Verkehrsauffällige). Andere Hintergründe werden als «nicht ideal» erachtet (niedrigste Bewertung 1).4

Zusätzlich zu den unter Punkt 1.1 erwähnten fachlichen Qualifikationen verfügen Fachpersonen aus dem Suchtbereich aufgrund der vielfältigen Anforderungen in ihrem beruflichen Alltag über ausgewiesene fachliche Kompetenzen rund um den Alkohol- und Drogenkonsum. Damit verbunden ist ein umfassendes Fachwissen zur Wirkung der verschiedenen Substanzen sowie zu den damit verbundenen Risiken und zur Abhängigkeitsentwicklung. Wie oben aufgeführt verfügen zudem zahlreiche Suchtfachleute über meist langjährige Erfahrungen und Methodenkompetenz in der Erwachsenenbildung, insbesondere in der Moderation von Gruppen und Gruppenprozessen sowie in der Wissensvermittlung und Kursleitung.

Zusätzlich zu den unter Punkt 1.1 erwähnten fachlichen Qualifikationen (psycho-soziale Grundausbildung im Rahmen eines Hochschul- / Fachhochschulstudiums in Psychologie, Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder einer äquivalenten Studienrichtung) verfügen Fachpersonen aus dem Suchtbereich aufgrund der vielfältigen Anforderungen in ihrem beruflichen Alltag über fachliche Kompetenzen in den Bereichen Früherkennung des und Frühintervention beim risikoreichen und missbräuchlichen Alkoholund Drogenkonsum. Damit verbunden ist ein umfassendes Fachwissen zur Wirkung der verschiedenen Substanzen sowie zu den damit verbundenen Risiken und zur Abhängigkeitsentwicklung. Wie oben aufgeführt verfügen zudem zahlreiche Suchtfachleute über meist langjährige Erfahrungen und Methodenkompetenz in der Erwachsenenbildung, insbesondere in der Moderation von Gruppen und Gruppenprozessen sowie in der Wissensvermittlung und Kursleitung.

Dank dieser Kompetenzen eignen sich die Fachpersonen aus dem Suchtbereich aus Sicht des Fachverbands Sucht und des GREA ausgesprochen gut als Leitende von Kursen der (obligatorischen) Nachschulung in den Bereichen FiaZ und FuD. Mehr noch: Die Erfahrung zeigt, dass auch bei Kursen, die sich an ErsttäterInnen richten, damit gerechnet werden muss, dass sich unter den Teilnehmenden auch Menschen mit einer Abhängigkeitsproblematik finden. Diese rechtzeitig zu erkennen und einer fachgerechten Intervention zuzuführen, ist im alkohol- wie unfallpräventiven Sinne überaus wertvoll.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Hubacher, M./Kramer, T./Stöcklin R./Studer, S (2015): Obligatorische Delinquenten-Nachschulung. Vorstudie «Kurskonzeption und Kursentwicklung». Bern, Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu 4 vgl. ebd. S. 16





Zudem zeigte sich in der Vergangenheit, dass die fachliche Autorität und damit die Wirksamkeit der Kurse wesentlich grösser ist, wenn die Leitung über suchttherapeutische Erfahrungen verfügt.

Fachverband Sucht und GREA fordern deshalb, dass suchttherapeutische Kompetenzen als zusätzliches Qualifikationsmerkmal in den Anforderungskatalog an die Leitenden der künftigen FiaZ- und FuD-Kurse im Rahmen der obligatorischen Nachschulung gemäss Art. 16e Abs. 1 lit. a bis e SVG aufgenommen und für diese Kurse mit dem Höchstwert 3 für «erwünscht» taxiert werden.